

Az.: 1 S 32/97



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1.
2.

zu 1 bis 2: vertreten durch
diese vertreten durch die Geschäftsführer

- Antragstellerinnen -
- Beschwerdegegnerinnen -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 2:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen

Baugenehmigungsgebühren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Kober

am 2. Dezember 1997

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. Dezember 1996 - 4 K 1617/96 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 55.092,35 DM festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerinnen gegen den Gebührenbescheid der Antragsgegnerin vom 8.8.1996 zu Recht angeordnet.

Der angefochtene Gebührenbescheid ist rechtswidrig - wenn nicht sogar nichtig - weil er entweder den falschen Gebührenschuldner in Anspruch nimmt oder inhaltlich nicht hinreichend bestimmt ist (vgl. § 37 VwVfG). Schuldner des Baugebührenbescheides kann nämlich nicht die , GbR“ sein (dazu unter 1.), und die Bezeichnung GbR ist auch nicht in der Weise auslegungsfähig, daß damit die Gesellschafter der fraglichen GbR als natürliche Personen gemeint sind (vgl. dazu unter 2.).

1. Gebührenschuldner im Sinne von § 3 SächsVwKostG ist derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat. Das ist bei Baugenehmigungsgebühren regelmäßig der Bauherr. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 ff BGB kann indessen nicht Bauherr sein. Sie ist nämlich weder rechtsfähig noch kann sie - wie OHG

und KG - unter ihrem Namen Verbindlichkeiten eingehen, klagen oder verklagt werden; eine dem § 124 HGB entsprechende Vorschrift fehlt. Das hat grundsätzlich zur Folge, daß im Rechtsverkehr nicht die Gesellschaft als solche, sondern ihre einzelnen Gesellschafter (in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit) Ansprüche geltend machen müssen und daß im umgekehrten Fall nicht „die Gesellschaft“, sondern vielmehr sämtliche Gesellschafter in Anspruch zu nehmen sind (vgl. statt aller Thomas in: Palandt, BGB, 55. Auflage, § 705 Anm. 2). Ewas anderes ergibt sich weder aus § 11 Nr. 2 VwVfG noch aus § 61 Nr. 2 VwGO (so aber Bier in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 61 RdNr. 5; Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 61 RdNr. 14; HessVGH, Beschl. v. 23.1.1997, NJW 1997, 1938; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.12.1992, NVwZ-RR 1993, 334; Beschl. v. 29.9.1994, VGH BW-Ls 507/1994). Diese Vorschriften verleihen eine Art Teilrechtsfähigkeit, wenn Vereinigungen für ein bestimmtes Gebiet zum Träger von Rechten und Pflichten gemacht worden sind, und zwar gerade in Bezug auf das konkrete Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren (Bonk in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl., § 11 RdNr. 15 u. 18). Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem zugrundeliegenden materiellen Recht (Bonk aaO, § 11 RdNr. 20). § 11 Nr. 2 VwVfG und § 61 Nr. 2 VwGO schaffen also für sich gesehen keine Teilrechtsfähigkeit, sondern setzen entsprechende materielle Regelungen vielmehr voraus (OVG Saarlouis, Beschl. v. 25.11.1992, NVwZ 1993, 902).

An solchen Regelungen fehlt es hier. Weder dem Verwaltungskostengesetz noch der Sächsischen Bauordnung läßt sich in dieser Richtung irgendetwas entnehmen. Soweit § 64 Abs. 5 SächsBO bestimmt, daß mehrere Personen Bauherren sein können, spricht dies eher dagegen, daß eine BGB-Gesellschaft als Bauherr in Frage kommt. In diesem Fall bestünde die Bauherrenschaft nämlich gerade nicht aus mehreren Personen, sondern allein aus der Gesellschaft. Es bleibt also nach den allgemeinen Regeln der §§ 705 ff. BGB dabei, daß nur natürliche oder juristische Personen Bauherren sein können (so bereits SächsOVG, Beschl. v. 23.10.1996 - 1 S 581/96 -; vgl. auch Jäde/Weinl/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht, § 55 RdNr. 5). Nach alledem ist die „GbR“ nicht der richtige Schuldner der hier streitigen Baugenehmigungsgebühr.

2. Der angefochtene Bescheid kann daher nur dann rechtmäßig sein, wenn sich durch Auslegung ermitteln läßt, daß die Antragsgegnerin in Wahrheit die Gesellschafter als natürliche Personen in Anspruch nehmen wollte. Insoweit führt es allerdings nicht bereits zur Bestimmtheit des Bescheides, daß sich die Gesellschaft für ihre Teilnahme am Rechtsverkehr einen ihrer Identifizierung dienenden Namen zugelegt hat und daß keine Verwechslungsgefahr besteht. Soweit dem Beschluß des Senats vom 23.10.1996 etwas anderes entnommen worden sein sollte, hält der Senat dann nicht fest. Die entsprechende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urt. v. 9.12.1992, BFH/NV 1993, 702; Urt. v. 8.11.1995 - V R 64/94 - n.V.) bezieht sich nämlich auf solche Fälle, in denen Gesellschaften bürgerlichen Rechts selbst steuerpflichtig sind, ihnen das Steuerrecht mithin die oben beschriebene Teilrechtsfähigkeit verleiht. In den Fällen, in denen der Name der Gesellschaft nur als Sammelbezeichnung für die einzelnen Gesellschafter verstanden werden kann, ist dagegen zu fragen, ob sich die Gesellschafter hinreichend klar bestimmen lassen (BFH, Beschl. v. 26.7.1995, BFH/NV 1996, 311). Daran fehlt es hier. Zum einen spricht zur Überzeugung des Senats bereits einiges dafür, daß zur Auslegung eines Abgabenbescheides, der als Grundlage der Vollstreckung dienen soll, nur solche Umstände herangezogen werden können, die sich aus dem Bescheid selbst - gegebenenfalls einschließlich seiner Anlagen - ergeben (BFH aaO). Im vorliegenden Fall enthält der angefochtene Bescheid keinerlei Angaben zu den einzelnen Gesellschaftern. Selbst wenn man es für ausreichend erachtet, daß sich eine Auslegung aus anderen, außerhalb des Bescheides liegenden Umständen ergeben kann, kommt diese im vorliegenden Fall zu keinem eindeutigen Ergebnis. Es läßt sich schon nicht feststellen, ob die einzelnen Gesellschafter als Gesamtschuldner oder nach Bruchteilen in Anspruch genommen werden sollen. Unklar bleibt auch, auf welchen Zeitpunkt die Antragsgegnerin hinsichtlich des Gesellschafterbestandes abstellen wollte (vgl. zu beiden Gesichtspunkten BVerwG, Urt. v. 25.2.1994, DVBl. 1994, 810). Hier besteht nämlich die Besonderheit, daß zwischen dem Zeitpunkt des Einreichens der Bauvoranfrage und dem Zeitpunkt ihrer Rücknahme ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat. Dies haben die Antragstellerinnen in der Antragsschrift glaubhaft dargelegt. Unter diesen Umständen war die Antragsgegnerin gehalten, eine entsprechende Auswahlentscheidung zu treffen; jedenfalls läßt sich nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen, welcher Gesellschafterbestand gemeint sein sollte.

Aus demselben Grund kommt auch eine Heilung des Bescheides dadurch, daß die Antragstellerinnen ihn in einem bestimmten Sinne verstanden haben, nicht in Frage (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.1.1990, NJW 1990, 2270). Dies setzt nämlich mindestens voraus, daß die Behörde einen bestimmten, nur eben namentlich nicht bezeichneten Adressaten im Blick gehabt hat. Bereits dies läßt sich aber im vorliegenden Fall nicht feststellen.

Schließlich ist es den Antragstellerinnen nicht nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die fehlerhafte Bezeichnung zu berufen. Allerdings haben sie unter dem von der Antragsgegnerin benutzten Namen den Bauantrag eingereicht und in der Folgezeit unter dieser Firma korrespondiert; auch haben sie einen Gesellschafterwechsel bei der Antragsgegnerin nicht angezeigt. Insofern könnte man daran denken, daß ihre jetzige Berufung auf die mangelhafte Adressierung ein widersprüchliches Verhalten darstellt (vgl. BFH, Urt. v. 17.6.1992, NVwZ 1994, 98). Indes ändert der Umstand, daß die Antragstellerinnen als die gegenwärtigen Gesellschafterinnen gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt haben, nichts daran, daß unklar bleibt, wen die Antragsgegnerin in Anspruch nehmen wollte. Aus den Verwaltungsvorgängen ergibt sich in keiner Weise, daß die Antragsgegnerin den Bescheid an die Gesellschaft in ihrem aktuellen Bestand richten wollte. Im übrigen wäre es nach dem Einreichen der Bauvoranfrage Sache der Antragsgegnerin gewesen, auf eine genaue Bezeichnung der Bauherren hinzuwirken. Soweit sich praktische Schwierigkeiten durch eine Vielzahl von Gesellschaftern ergeben könnten, weist der Senat vorsorglich darauf hin, daß die Behörden dem durch eine Anwendung von § 64 Abs. 5 SächsBO begegnen können. Sofern Gesellschafterwechsel entgegen § 55 Abs. 4 SächsBO nicht angezeigt werden, kann die Behörde ohne weiteres den früheren Bauherren als Pflichtigen in Anspruch nehmen (Jäde/Wein/Dirnberger/Böhme, SächsBO, § 55 RdNr. 17 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 25 Abs. 2, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG folgt der Senat der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten nichts vorgebracht haben.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Kober